

Zur Wertung und Datierung der ersten evangelischen Schrift in Münster (Januar 1532)

Der Kenntnisstand über die Publikationen, die Bernhard Rothmann, der Reformator Münsters, in den letzten Wochen seiner Tätigkeit als Kaplan in St. Mauritz verfaßte¹, wurde durch B. Haller erfreulich bereichert mit dem Nachweis von Originaldrucken zweier Schriften, die bisher nur unvollständig oder aus sekundären Quellen bekannt waren.² Demnach sind aus dem Januar 1532 folgende Druckschriften nachgewiesen (Kurtztitel, Reihenfolge wie Haller, S. 86–90):

- I. Confessionis Doctrinae Epitome. (Köln 1532)
- II. Eyn korte Bekannnisse. (Münster 1532)
- III. Christlike unde erbare Erthöginge. (Lübeck 1532)

Die Datierung der Abfassung der letztgenannten Erthöginge, deren Druck von Johann Bugenhagen in Lübeck veranlaßt wurde, ist unklar oder strittig. Da der Text sich auf eine vorhergegangene Darstellung der Lehre Rothmanns bezieht, wurde die Abfassung bisher allgemein (auch vom Verf.) in die Nachfolge der Rothmannschen Bekenntnisschrift (= Epitome) vom 23. Januar 1532 gestellt. Im folgenden wird eine besser passende, zeitliche Einordnung in den Kontext der Ereignisse des Januar 1532 vorgeschlagen, die zum Ansatz einer neuen Bewertung werden kann.

Vorab ist einiges zum Titel und zum Zweck der Schrift zu sagen. Da es sich um eine Bittschrift in Briefform handelte, fehlte ein übergeordneter Titel; statt dessen muß es eine förmliche Adresse gegeben haben, etwa: Den ersamen und frommen, leuen Herrn Olderluden und Gildemestern disser Stadt Münster.³ Bugenhagen, der für seinen Druck in Buchform einen Titel brauchte, ersetzte die Adresse durch den auf den Inhalt hinweisenden Titel „Christlike unde erbare Erthöginge“ und nannte als Absender die „Bürger zu Münster“ anstatt der korrekten Bezeichnung „ganze Gemeinheit“ oder „Gemeyne“.

Dieser Titel kann nicht in Münster formuliert worden sein. Das Adjektiv „ehrbar“ war in Münster nur in der Anrede für Bürgermeister

¹ Robert Stupperich, Die Schriften der münsterischen Täufer und ihrer Gegner. 1. Teil: Die Schriften Bernhard Rothmanns, Münster 1970.

² Bertram Haller, Bernhard Rothmanns gedruckte Schriften. Ein Bestandsverzeichnis. (Jahrbuch für Westfälische Kirchengeschichte, 78, 1985, S. 83–102, hier S. 86 und 88).

³ So in der Anrede am Anfang des Schreibens, Stupperich S. 78.

und Rat üblich⁴, und das Wort „erthöginge“ kommt im Text nicht vor, immer ist die Rede von „tüchnisse“ (= Zeugnis), einmal heißt es „warhafftige tüchnisse“.⁵ Als hypothetischer Titel wird daher vorgeschlagen: „Christlike und warhafftige tüchnisse der Gemeinheit to Münster lere Hern Bernd Rothmanns halven.“

In diesem Brief bat die Gemeinheit ihre rechtmäßigen Vorsteher und Vermittler, die Olderlude, sich dafür einzusetzen, daß Bürgermeister und Rat der Stadt beim Bischof für Rothmann einträten. Damit die Olderlude, die Rothmanns Predigt kannten (wie man wußte), deren theologischen Inhalt richtig vortragen könnten, faßten die Bittsteller diese Lehre „yn einer korten summe“ bzw. als eine „korte tüchnisse“ zusammen.⁶ Die Lehre des Predigers sei gemeinlich in drei „Stücken“ enthalten, nämlich von der Buße oder Reue, von dem Glauben und von den Werken.⁷ Diese Stücke werden dann nacheinander behandelt.

Ob der folgende Text von Rothmann selbst verfaßt, diktiert oder nur inspiriert ist, wie bisher allgemein angenommen wird, müßte durch eine fach-theologische Analyse geklärt werden. Anzumerken wäre hier, daß die behandelten „Stücke“ in der Rothmannschen Bekenntnisschrift (= Epitome) nur einen Teilaspekt ausmachen.

Die Bittschrift schließt mit Hinweisen auf den Zweck der ganzen Aktion: „Myt behulp düsser unser tüchnisse der ler des velgementen Predigers“ sollen die Olderlude beim Rat und dieser beim Bischof das Anliegen der Bürger wirksamer vorbringen, damit das gegen Rothmann verhängte Predigtverbot „gehindert“ (= aufgehoben) und ihm wieder „tho prediken vergunt werde“; das würden sie [Rat und Olderlude] zweifellos beim Bischof erreichen, wenn der Fürst mit „dysser warhafftiger tüchnisse“ unterrichtet würde. Ferner: da aus diesem Bekenntnis und Zeugnis klar ersichtlich ist, daß Rothmann das Wort Gottes unverfälscht lehrt, wollen [wir] ihm zum Nutzen dieser Gemeinheit „eyne bequemer stede schaffen“, wo er predigen kann, und [wir wollen ihn] vor Gewalt beschützen. Sehen wir es doch nicht gern, daß jemand gegen Gott und Recht und gegen den aufgerichteten kaiserlichen Landfrieden geschädigt wird. Wir wollen mit dieser Schrift auch „protestieren“ (= erklären): wenn jemand etwas gegen Rothmann vorzubringen habe, wollen wir ihn (= Rothmann) nicht entschuldigen, sondern das Recht, so er darin schuldig wäre, soll seinen Gang gehen.⁸

⁴ Vgl. die Beispiele bei Stupperich, S. 9 (erbar, ersam), S. 34 (erbar, ersam), S. 46 (erbar), S. 86 (erbar, ersam).

⁵ Ebd. S. 85.

⁶ Ebd. S. 74 und 85.

⁷ Ebd. S. 79 und 80.

⁸ Ebd. S. 85–86.

Die Gemeinheit übergab die Bittschrift den Olderluden, die ex officio dafür sorgen mußten, daß derartige Wünsche dem Rat vorgetragen wurden. Eine Antwort des Rates ist nicht direkt überliefert; wahrscheinlich hat er den Olderluden zu verstehen gegeben, man könne es ertragen, daß Rothmann [in Münster] predige.⁹

Die Tüchnisse gelangte über eine der zahlreichen Verbindungen, die münsterische Kaufleute (u. a. auch Knipperdollinck, seit 1531 einer der Mäzene Rothmanns), aber auch Fuhrleute und Handwerker zu den Ostseestädten unterhielten, nach Lübeck und kam in die Hände von Johann Bugenhagen, der am 25. Januar 1532 eine Vorrede schrieb und die Schrift als „Erthöginge“ drucken ließ.

Zur Datierung der Abfassung der „Tüchnisse“

Die Schlußbemerkungen zeigen eindeutig, daß die Schreiber sich nicht auf eine bereits vorliegende Rothmannsche Darstellung seiner Lehre bezogen, sondern auf ihre eigene „korte tüchnisse“. Die Vermutung, es handele sich um eine auf die Epitome (abgeschlossen am 23. Januar) zurückgreifende Schrift, ist damit hinfällig. Zudem können die Bittsteller die Epitome nicht in zwei Tagen exzerpiert und den fertigen Text nach Lübeck gebracht haben, wo er am 25. Januar Bugenhagen vorlag.¹⁰

Aber auch der zu erschließende Zeithintergrund der Tüchnisse paßt nicht zu der Situation Rothmanns nach dem 23. Januar 1532. Er hatte im Vorjahr alle Predigtverbote (1531, 29. Januar, 5. Oktober und 17. Dezember) ignoriert und war in St. Mauritz geblieben. Erst als auf Drängen des Domkapitels (Brief vom 5. Januar 1532) der Bischof das freie Geleit für Rothmann aufkündigte, was ihm am 7. Januar der Wolbecker Droste ansagte,¹¹ wurde die Situation so bedrohlich, daß Rothmanns Freunde es für nötig hielten, ihn in den Schutz der Stadt zu holen, wozu sie das Einverständnis des Rates wünschten. Anzahl und Einfluß dieser Freunde waren so groß, daß ihr Anliegen von der Gemeinheit akzeptiert und als Bittschrift an die Olderlude formuliert wurde. Als die Niederschrift erfolgte, war Rothmann noch immer in St. Mauritz, wie die Vorrede angibt: es ist „hir buten vor unser Stad Munster to St. Mauritius einer

⁹ Rothmann schrieb am 12. März 1532 an Jacob Montanus: Auf das Ersuchen der Gemeinheit (lat. plebs) habe der Rat geantwortet, „se posse ferre, ut doceam“, vgl. Stupperich S. 28.

¹⁰ Diese Zeitdifferenz veranlaßte Stupperichs Überlegung, ob Bugenhagens Datierung auf den Tag „Conversionis Pauli“ (= 25. Januar) vielleicht mit dem Tag „Commemorationis Pauli“ (= 30. Juni) verwechselt wurde – Stupperich S. 78. Auf den Zeitpunkt der Abfassung der Bittschrift hätte das keinen Einfluß.

¹¹ Vgl. Heinrich Detmer ed., Hermann a Kerssenbrock anabaptistici furoris et., (Die Geschichtsquellen des Bistums Münster) V. Band, Münster 1900, S. 170 Anm., und Rothmanns Bericht zum 7. Januar in seinem Brief vom 16. Januar, ebd. S. 174. Das kaiserliche Mandat hatte mit der Aufkündigung des Geleits nichts zu tun (gegen Stupperich, S. XIV).

geseten, als mit namen de frame und gelerde her Bernd Rotmann, Cappelan dar sulvest.¹²

Die Abfassung der Schrift kann etwa am 8.–10. Januar erfolgt sein, sicher einige Tage vor der Erklärung Rothmanns vom 16. Januar, daß er eine Rechtfertigung vorbereite (s. u.). Das Mandat des Kaisers vom 28. Dezember 1531 war zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Münster eingetroffen.¹³ Wäre dieses Mandat schon in der Umgebung Rothmanns bekannt gewesen, hätten die Bittsteller den Bischof nicht vor einer Verletzung des kaiserlichen Landfriedens warnen können.

Rothmann blieb noch einige Tage in St. Mauritz; hier schrieb er am 16. Januar (immer noch als „ecclesiastes D. Mauriti“) an Bischof Friedrich, beschwerte sich über die Form der Aufkündigung des Geleits und erklärte, wie er es auch gegenüber Domkapitel und Rat getan hätte, er sei bereit, sich einer Untersuchung der Vorwürfe zu stellen, auch Rechenschaft über seine Lehre (*doctrinae meae*) und sein ganzes Leben abzulegen.¹⁴ Mit der Niederschrift dieser Rechenschaft, der Epitome, hatte Rothmann wohl gerade begonnen. Er schrieb lateinisch, weil sie nicht für seine Gemeinde, sondern als theologische Rechtfertigung seiner Lehre gedacht war. Die in der Tüchnisse angesprochenen drei Stücke von der Buße, vom Glauben und vom christlichen Leben, behandelte er nur relativ kurz.

Etwa um den 20./21. Januar verließ Rothmann seine Wohnung in St. Mauritz und zog sich in den Schutz der Stadt Münster zurück. Ein direkter Anlaß für den Ortswechsel ist nicht überliefert; aber sicher war der Befehl des Kaisers inzwischen beim Bischof eingetroffen. Darauf weist auch eine Warnung hin, die Rothmann am 25. Januar aus der Umgebung des Bischofs erhielt.¹⁵

Rothmann war nun in Sicherheit. Die Kramergilde stellte ihm ihr Versammlungshaus am Alten Steinweg (heute Nr. 6) zur Verfügung, hier beendete er die Epitome und verfaßte unter dem Datum „Münster, 23. Januar 1532“ eine Vorrede, die er an die Diener Christi, die Dechanten, Pastoren und Priester der Stadt Münster und des Stifts St. Mauritz adressierte. Als der Bischof (wohl in Ausführung des Kaisermandats) Rothmann eine Landesverweisung zustellen ließ, konnte er Ende Januar antworten, daß er zu Unrecht, ohne angehört zu werden, aus dem

¹² Stupperich, S. 78f.

¹³ Noch am 16. Januar erwähnt Rothmann es nicht, s. Anm. 14.

¹⁴ Brief Rothmanns vom 16. Januar 1532; Nachdruck nach Kerssenbrock bei Stupperich, S. 19–21. Der nur bei Kerssenbrock überlieferte Brief ist rhetorisch ausgeschmückt, paßt aber inhaltlich gut zur Situation Mitte Januar. Das kaiserliche Mandat wird nicht erwähnt.

¹⁵ Detmer ed. Kerssenbrock, V, S. 165. – Kerssenbrock gibt Namen und Datum an, die Nachricht erscheint glaubhaft.

Vaterland vertrieben würde. Er habe die Grundsätze seine Lehre kurz formuliert, habe sie seinen Brüdern in Christo und seinen Mithelfern übergeben, deren Urteil er erwarte.¹⁶

Zum Stellenwert der „Tüchnisse“ in der münsterischen Reformation

Mit der Datierung in die erste Hälfte des Januar 1532, also zeitlich vor Rothmanns Epitome, ist die Frage nach den Autoren und nach der Bedeutung dieser Schrift neu zu stellen. Die absendende Gruppe, die in der älteren Literatur nicht korrekt identifiziert worden ist,¹⁷ gab sich als „Gemeinheit“ zu erkennen, d. h., als eine verfassungsgemäße Institution innerhalb der Bürgerschaft, die bei Verhandlungen mit dem Rat (mangels eigener Sprecher) von den Olderluden der Gesamtgilde vertreten wurde, weshalb meist von „Gilde und Gemeinheit“ die Rede ist. Welche schriftgewandten, theologisch versierten Bürger hier die Feder führten, bleibt im Dunkeln. Vorstellbar ist eine Beteiligung des Kaufmanns und Ratsherrn Johann Langermann, in dessen Haus Rothmann schon im Februar 1531 verkehrte¹⁸; allerdings rechnete Langermann im Januar 1532 als amtierender Ratsherr nicht zur Gemeinheit. Dieser Lutheraner, der wenig später Rothmanns Epitome übersetzte, könnte aber die Verbindung zwischen dem Kaplan zu St. Maurit und der Gemeinheit in der Stadt Münster hergestellt haben.

Indem die Gemeinheit sich zum Fürsprecher Rothmanns machte und durch den Brief an die Olderlude auch die Gesamtgilde einbezog, zeigten wieder einmal (wie 1450 und 1525) „Gilde und Gemeinheit“ in Münster ihre Progressivität und die Bereitschaft, den stets vorsichtig taktierenden Rat der Stadt anzuspornen, die Wünsche der Bürgerschaft zu akzeptieren.

Nach den in 32 Artikeln gefaßten Forderungen, die im Jahre 1525 eine nicht genannte Bürgergruppe (wahrscheinlich die Gemeinheit) dem Rat vorlegte, ist die Bittschrift vom Januar 1532 die zweite schriftlich überlieferte Willensäußerung der Gemeinheit.¹⁹ Die bisher persönlichen Kontakte des Kaplans Rothmann zu einigen lutherisch gesinnten Stadtbürgern gewannen nun eine neue Bedeutung. Vier Monate vorher, im

¹⁶ Brief Rothmanns von Ende Januar, vgl. Detmer ed. Kerssenbrock, V., S. 170 ff.; Stupperich S. 22–24.

¹⁷ Z. B. evangelische Partei, Gemeinde auf der Ebene der Zünfte, Leischaften und Kirchspiele, vgl. K.-H. Kirchhoff, Gilde und Gemeinheit in Münster/Westfalen 1525–1534. In: W. Ebbrecht, H. Schilling (Hrsg.), Niederlande und Nordwestdeutschland, Köln/Wien 1983, S. 171.

¹⁸ Stupperich, S. 4. – Im Sommer 1531 gehörten mit Langermann auch G. Reining, Havickhorst und Caspar Schröderken zu Rothmanns Freunden, ebd. S. 5.

¹⁹ Kirchhoff (wie Anm. 17), S. 169 f. (zu 1525), S. 171 (zu 1532).

September 1531, war Rothmann in eigener pastoraler Verantwortung an den Rat der Stadt Münster herangetreten und hatte gegen die „teuflische und ketzerische“ Predigt des Franziskaners Johann v. Deventer protestiert.²⁰ Der Rat hatte darauf nicht reagiert; mit Recht, denn er war weder für theologische Probleme noch für Differenzen zwischen einem Stiftskaplan und einem Ordenspriester zuständig. Nun aber wurden die Ratsherren von der Gemeinheit der Stadt Münster auf dem legalen Weg über die Olderlude aufgefordert, Rothmanns Lehre zur Kenntnis zu nehmen und gegenüber dem Landesherrn zu vertreten. Damit hatte die von der Kanzel der Mauritzkirche ausgehende Welle der Reformation das Rathaus in Münster erreicht.

Nach Übersiedelung in die Stadt war Rothmann bestrebt, Skepsis und Widerstand der katholischen Ratsherren zu überwinden, wie der Brief zeigt, den Rothmann, „eyn dener des Evangelii tho Munster“, am 2. Februar 1532 an die Stadt Soest schrieb.²¹ Er sei besorgt, daß die Gerüchte über Zwistigkeiten in der Soester Gemeinde dem Evangelium in Münster schaden und die hiesige Obrigkeit „ungeneigt“ machen könnten. Daher bat er den Soester Rat, in einem Brief an die Stadt Münster diese Gerüchte zu entkräften.

Am 18. Februar 1532 predigte Rothmann bei der Kirche St. Lamberti am Markt zu Münster vor einer großen Gemeinde, wie er seinem Freund Cotius stolz berichtete.²² In den folgenden Monaten konnte er mit Unterstützung durch „Gilden und Gemeinheit“ den Widerstand des Rates überwinden. Im August 1532 wurden die sechs Pfarrkirchen der Stadt den evangelischen Predigern übergeben.

Die Schriften vom Januar 1531

1. (Hypothetischer Titel) Christlike und warhafftige Tüchnisse der Gemeinheit to Münster der lere Hern Bernd Rothmanns halven.
 - a) Bittschrift der Gemeinheit, etwa 8.–10. Januar 1532
 - b) Druck: Lübeck 1532 unter dem Titel:
Christlike und Erbare erthöginge der Börgere tho Münster yn Westvalen der Evangelischen lere halven gegen ehre overicheyt.
(Mit einer Vorrede von Johann Bugenhagen, 25. Januar 1532).
 - c) Nachddruck bei Stupperich, Schriften I, S. 78–86, unter dem Titel „De gemeyne tho Münster an ere Olderlude“.
 - d) Bibliographische Nachweise bei Haller, S. 89f.

²⁰ Stupperich, S. 9.

²¹ Stupperich, S. 25f.

²² Ebd. S. 26f. – Rothmann datierte den Brief aus seiner Studierstube in Münster: „ex museo nostro Monasterii“.

2. Confessionis doctrinae Bernardi Rothmanni polimisthaei Epitome.
(Mit einer Vorrede Rothmanns: Münster, 23. Januar 1532)
 - a) geschrieben in St. Mauritz, etwa 17.–20. Januar 1532
 - b) Druck: 1532, ohne Ort (B. Haller ermittelte als Drucker Johann von Dorsten in Köln)
 - c) Nachdruck bei Kerssenbrock ed. Detmer, V, S. 178–189 unter dem Titel: Confessionis doctrinae Bernhardi Rothmanni Stadlonensis ecclesiastae Mauritiani epitome.
 - d) Nachdruck nach Detmer bei Stupperich, Schriften I, S. 69–77
 - e) Bibliographische Nachweise bei Haller, S. 86f.
3. Eyn kortte Bekanntnisse der Iere so H. Berndt Rothmann van Statloen tho Sant Mauritisu vör der Stat Münster predyket hefft.
(Mit Vorreden von Rothmann, 23. Januar 1532, und Johann Langermann, 1532)
 - a) Niederdeutsche Übersetzung der Epitome
 - b) Druck: Münster 1532
 - c) Eine lateinische Übersetzung der Vorrede Langermanns hat Kerssenbrock seinem Abdruck der Epitome (s. o.) vorangestellt (ebd. V, S. 177f.)
 - d) Nachdruck (fragmentarisch) bei Stupperich, S. 64–68; hier fehlen: Langermanns Vorrede, die erste Hälfte von Rothmanns Vorrede, Artikel 3–24, nach Artikel 78 der ganze Schluß mit den Kapiteln über Sakramente, Taufe, Abendmahl, Messe, Fegefeuer, Buße, Bekenntnis, Gute Werke, Gebet, Anrufung der Heiligen, Bilder, Wallfahrt, Gelübde, Exorzismus, kirchliches und weltliches Regiment.
 - e) Bibliographische Nachweise bei Haller, S. 88f.